

Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich vom 25. April 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007¹, der Artikel 9 bis 11 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006² sowie des Sonderpädagogischen Konzepts für die Sonderschulung ab Schuljahr 2024/2025 vom ...³,

gestützt auf Art. 5 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴, Artikel 77 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG)⁵, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010⁶,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten der Sonderpädagogik:

- a. im Bereich der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung;
- b. im Bereich der Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, jedoch ohne Behinderung im Sinne von Buchstabe a;
- c. im Bereich des Nachteilsausgleichs.

¹ GDB 410.9

² GDB 412.11

³ www.schulen.ch Suchstichwort: Sonderpädagogisches Konzept

⁴ GDB 101.0

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 410.13 (OGS 2010, 78) OGS 2010, 83

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Art. 73 f. BiG) oder mit einer Behinderung (Art. 76 ff. BiG) sind integrative Lösungen separativen Lösungen ausserhalb der Regelklasse vorzuziehen.

² Die Möglichkeiten und Grenzen der Integration werden im Einzelfall mit den Beteiligten erwogen. Dabei werden das Wohl des Kindes, seine persönliche Entwicklung sowie die Schul- und Familiensituation berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf integrative oder auf separative Lösungen besteht nicht.

³ Die Regelschule soll mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, damit eine Integration gelingen kann.

⁴ Kanton und Einwohnergemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine integrative Haltung und integratives Fachwissen des Schulpersonals.

Art. 3 *Umsetzungskonzept*

¹ Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, ein Umsetzungskonzept für die integrative Förderung und die integrative Sonderschulung sowie den Nachteilsausgleich zu verfassen.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen bewilligt das Konzept und überprüft dessen Umsetzung im Rahmen der Schulaufsicht.

Art. 4 *Arbeitsgruppe Integrative Schulungsformen*

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen führt eine Arbeitsgruppe Integrative Schulungsformen zur Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der integrativen Schulungsformen.

² Die Einwohnergemeinde entsendet je eine verantwortliche Fachperson für integrative Schulungsformen in die Arbeitsgruppe.

2. Sonderpädagogik im Bereich der Sonderschulung

2.1. Definitionen und Angebote

Art. 5 *Allgemeines*

¹ Massnahmen der Sonderschulung im Sinne von Art. 1 Bst. a dieser Ausführungsbestimmungen werden auch als „verstärkte Massnahmen“ bezeichnet.

² Verstärkte Massnahmen können als integrative oder separative Sonderschulung durchgeführt werden.

³ Im Vorschulbereich gelten die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie als verstärkte Massnahmen.

Art. 6 *Angebote der separativen Sonderschulung*

¹ Als separative Sonderschulung gelten die Einweisung in eine Sonderschule oder die Platzierung in einer dafür geeigneten Privatschule im Regelschulbereich.

² Separative Sonderschulung in einer Sonderschule wird bedarfsgerecht durchgeführt als:

- a. interne Sonderschulung (einschliesslich sozialpädagogische Betreuung mit Übernachtung);
- b. externe Sonderschulung (einschliesslich sozialpädagogische Tagesbetreuung, jedoch mit Übernachtung bei den Erziehungsberechtigten).

Art. 7 *Angebote der integrativen Sonderschulung*

¹ Als integrative Sonderschulung gelten verstärkte Massnahmen, die in den Regelklassen der Gemeindeschulen durchgeführt werden. Die integrative Sonderschulung soll für die Schülerin oder den Schüler mit einer Beeinträchtigung eine angemessene Förderung gewährleisten.

² Der Schulpsychologische Dienst klärt mit der Schule Art und Umfang der verstärkten Massnahmen sowie welches Personal sich im konkreten Fall eignet und zum Einsatz kommen soll.

³ Folgende verstärkte Massnahmen sind im Sinne von Höchstansätzen als integrative Sonderschulung vorzusehen:

- a. Liegt eine starke Beeinträchtigung in den kognitiven Fähigkeiten vor, können bis zehn Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden; hinzu kommen je nach Bedarf Beratung und Unterstützung.
- b. Liegt eine Verhaltensstörung (inkl. Autismus-Spektrum-Störung oder psychische Störung) vor, können bis zwölf Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden, wovon eine Wochenlektion für die Systemberatung einzusetzen ist; hinzu kommen je nach Bedarf Beratung und Unterstützung.
- c. Liegt eine schwere Sprachentwicklungsstörung vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden, wovon $\frac{1}{4}$ bis zwei Wochenlektionen für Logopädie inklusive Beratung und Unterstützung einzusetzen sind;

- d. Liegt eine Hör- oder eine Sehbeeinträchtigung vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt werden; hinzu kommen je nach Bedarf Beratung und Unterstützung.
- e. Liegt eine Körperbeeinträchtigung oder eine chronische Krankheit vor, können bis acht Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler verfügt und die School Health Nurse zur Beratung beigezogen werden; hinzu kommen je nach Bedarf Beratung und Unterstützung.

⁴ Bei den definierten Höchstsätzen zählt eine Lektion persönliche Assistenz als $\frac{1}{2}$ Lektion.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement über eine höhere Dotation der verstärkten Massnahmen gemäss Absatz 3.

Art. 8 *Personaleinsatz für die Sonderschulung*
a. Allgemeines

¹ Die Aufgaben im Bereich der Sonderschulung werden grundsätzlich von behinderungsspezifisch ausgebildetem Fachpersonal (Fachpersonal) und nicht behinderungsspezifisch ausgebildetem Personal (zusätzliches Personal) gemeinsam wahrgenommen.

² Als Fachpersonal gelten:

- a. schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen;
- b. heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher;
- c. Logopädinnen und Logopäden;
- d. Audiopädagoginnen und Audiopädagogen;
- e. Visiopädagoginnen und Visiopädagogen;
- f. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen;
- g. weitere ausgewiesene Fachpersonen, die sich für die Durchführung verstärkter Massnahmen eignen und behinderungsspezifisch ausgebildet sind.

⁴ Als zusätzliches Personal gelten:

- a. Klassenassistenzen mit pädagogischer Ausbildung;
- b. Klassenassistenzen ohne pädagogische Ausbildung;
- c. persönliche Assistenz.

Art. 9 *b. bei separativer Sonderschulung*

¹ Bei separativer Sonderschulung fällt der Einsatz von Fachpersonal und zusätzlichem Personal in die Zuständigkeit der verantwortlichen Sonderschulinstitution oder der dafür als geeignet definierten Privatschule.

Art. 10 *c. bei integrativer Sonderschulung*

¹ Bei integrativer Sonderschulung wird für die Durchführung der verstärkten Massnahmen je nach Bedarf Fachpersonal und/oder eine persönliche Assistenz eingesetzt.

² Ergänzend zum Fachpersonal und zur persönlichen Assistenz müssen bei integrativer Sonderschulung Klassenassistenzen eingesetzt werden, wenn die Klassensituation oder die Schülerin oder der Schüler mit einer Beeinträchtigung zusätzliche Unterstützung erfordert.

2.2. Verfahren

Art. 11 *a. Abklärungs- und Bewilligungsverfahren*

¹ Der Bedarf an verstärkten Massnahmen wird von der Abklärungsstelle grundsätzlich mit Hilfe des standardisierten Abklärungsverfahrens der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK festgestellt.

² Die Abklärungsstelle stellt der Bewilligungsinstanz Antrag für verstärkte Massnahmen.

³ Durchführungsstelle ist die von der Bewilligungsinstanz mit der Durchführung der verstärkten Massnahme betraute Institution oder Fachperson.

⁴ Eine verstärkte Massnahme wird dem Kind oder Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung als individuell zugesprochene Massnahme bewilligt.

⁵ Der Bedarf an verstärkten Massnahmen wird im Vieraugenprinzip festgestellt, das heisst:

- a. Bewilligungsinstanz und Abklärungsstelle dürfen nicht identisch sein;
- b. Abklärungsstelle und Durchführungsstelle dürfen nicht identisch sein.

Art. 12 *b. Ausnahmen*

¹ Das Vieraugenprinzip gilt nicht, wenn:

- a. die Durchführungsstelle pauschal über einen Leistungsauftrag mit fester Pensengrösse finanziert wird (heilpädagogische Früherziehung, Logopädischer Dienst im Vorschulbereich);
- b. die fachspezifische Abklärung nur durch die Durchführungsstelle gewährleistet werden kann (heilpädagogische Früherziehung, Logopädischer Dienst). In diesem Fall muss nach Möglichkeit die Dienststellenleitung als Abklärungsstelle und eine andere Fachperson als Durchführungsstelle walten.

² Die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie im Vorschulbereich sind verstärkte Massnahmen, welche nicht individuell verfügt werden.

2.3. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 13 *Allgemeines*

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist kantonale Abklärungsstelle. Je nach Beeinträchtigung wirken weitere Fachstellen (medizinische Fachstelle, Logopädischer Dienst, etc.) mit.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen die Abklärung an Dritte delegieren.

³ Durch private Fachpersonen ohne Bewilligung des Amts für Volks- und Mittelschulen durchgeführte Abklärungen werden nur anerkannt, wenn diese durch die zuständige kantonale Abklärungsstelle überprüft und bei Bedarf ergänzt worden sind.

⁴ Das Amt für Volks- und Mittelschulen ist kantonale Bewilligungsinstanz für verstärkte Massnahmen. Es beauftragt eine Durchführungsstelle mit der Umsetzung der verstärkten Massnahmen.

⁵ Bei Vorhandensein eines Angebots seitens des Kantons kann die Durchführung verstärkter Massnahmen durch private Fachpersonen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vor Behandlungsbeginn bewilligt werden.

Art. 14 *Schulpsychologischer Dienst*

¹ Der Schulpsychologische Dienst übernimmt während der Abklärungsphase die Fallführung, es sei denn die Fallführung sei ausnahmsweise mit der Delegation der Abklärung ebenfalls an Dritte delegiert worden.

² Er sorgt als fallführende Instanz für die Evaluation einer angemessenen Sonderschulmassnahme unter Anhörung aller Beteiligten, insbesondere der Erziehungsberechtigten, der Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung in Vertretung der Einwohnergemeinde.

³ Der Schulpsychologische Dienst stellt dem Amt für Volks- und Mittelschulen Antrag für individuelle verstärkte Massnahmen.

Art. 15 *Durchführungsstelle*

¹ Die Durchführungsstelle übernimmt nach Rechtskraft der verfügten Massnahme die Fallführung und führt die bewilligte verstärkte Massnahme durch.

² Sie sorgt unter Einbezug aller Beteiligten in angemessenen Abständen für eine Überprüfung der bewilligten verstärkten Massnahme:

- a. bei integrativer Sonderschulung in der Regel alle ein bis zwei Jahre;
- b. bei separativer Sonderschulung in der Regel alle zwei bis vier Jahre;

- c. bei Beratung und Unterstützung in der Regel jährlich.

Art. 16 *Heilpädagogische Früherziehung*

- ¹ Bei Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen sowie Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen im Vorschulalter ist die heilpädagogische Früherziehung Abklärungs- und Durchführungsstelle.
- ² Die heilpädagogische Früherziehung hat die Fallführung inne.
- ³ Die heilpädagogische Früherziehung wird in der Regel am Wohnort des Kindes durchgeführt.
- ⁴ Ihre Zuständigkeit endet spätestens auf Ende Oktober des zweiten Kindergartenjahrs.
- ⁵ Schlägt die heilpädagogische Früherziehung für die Einschulung verstärkte Massnahmen vor, übergibt sie die Fallführung im Sinne des Vieraugenprinzips an den Schulpsychologischen Dienst.
- ⁶ Wird im Kindergarten eine integrative Sonderschulung verfügt, endet die heilpädagogische Früherziehung nach einer kurzen Übergabezeit.

Art. 17 *Beratung und Unterstützung*

- ¹ Für die Beratung und Unterstützung beauftragt der Kanton Kompetenzzentren wie folgt:
- a. Sonderschule Rütimattli, Sachseln, bei einer kognitiven Beeinträchtigung;
 - b. Sonderschule Rodtegg, Luzern, bei einer Körperbeeinträchtigung;
 - c. Audiopädagogischer Dienst des Kantons Luzern, bei einer Hörbeeinträchtigung
 - d. Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg, Zug, bei einer Sehbeeinträchtigung
 - e. Logopädischer Dienst des Kantons bei einer Sprachentwicklungsstörung;
 - f. Schulpsychologischer Dienst des Kantons bei einer Verhaltensstörung;
 - g. Fachdienst Autismus des Kantons Luzern für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS).
- ² Die Kompetenzzentren beraten und unterstützen insbesondere die Lehr- und Fachpersonen sowie die Erziehungsberechtigten.
- ³ Im Vorschulbereich wird Beratung und Unterstützung nur bei einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung verfügt.

Art. 18 *Anstellung des Personals bei integrativer Sonderschulung*

¹ Das Fachpersonal sowie das zusätzliche Personal für integrative Sonderschulung werden durch den Schulträger angestellt und durch die Schulleitung geführt.

² Muss die integrative Sonderschulung (z.B. Wechsel von integrativer zu separativer Sonderschulung) vorzeitig beendet werden, bestehen folgende Möglichkeiten, das Anstellungsverhältnis mit dem dafür eingesetzten Personal zu regeln:

- a. Entsprechende Reduktion des Arbeitspensums im gegenseitigen Einverständnis.
- b. Weiterführung des Anstellungsverhältnisses mit neuem Auftrag für integrative Sonderschulung zulasten des Kantons.
- c. Weiterführung des Anstellungsverhältnisses mit neuen Aufgaben im Auftrag und zulasten der Einwohnergemeinde.

³ Ist keine dieser Möglichkeiten zumutbar, kann eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgenommen werden. In diesem Fall tragen Kanton und Einwohnergemeinde die Kosten bis zum Kündigungstermin je hälftig.

Art. 19 *Finanzierung des Personals bei integrativer Sonderschulung*

¹ Das bewilligte Fachpersonal und die bewilligte persönliche Assistenz werden vom Kanton finanziert.

² Klassenassistenzen werden von der Einwohnergemeinde finanziert. Gleiches gilt für weiteres Personal, welches die Einwohnergemeinde einsetzt; dies gilt insbesondere auch für Fachpersonal, welches sie mit Aufgaben des zusätzlichen Personals betraut.

3. Sonderpädagogik im Bereich der Förderangebote

Art. 20 *Anspruchsberechtigung für Förderangebote*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt Förderangebote für folgende besonderen pädagogischen Bedürfnisse sicher:

- a. Entwicklungsstörungen, inklusive Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung;
- b. Verhaltensauffälligkeiten;
- c. Begabung und Hochbegabung;
- d. Deutsch als Zweitsprache.

Art. 21 *Zuständigkeiten*

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Organisation, Evaluation und Weiterentwicklung der Förderangebote. Sie sorgt insbesondere für eine gute Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf die Klassen und eine bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen.

² Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schulleitung entlastet bei Bedarf die Klassenlehrperson mit Ressourcen aus dem Klassenpool.

³ Die Fachperson für integrative Förderung ist verantwortlich für die Durchführung der Förderangebote einschliesslich Beratung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen einbezogen und nehmen an den Standortgesprächen teil.

Art. 22 *Personaleinsatz für die Förderangebote*

¹ Die Einwohnergemeinde stellt den Schulen pro Schülerin oder Schüler mindestens 1,25% eines Vollpensums einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen für die Förderangebote zur Verfügung.

² Von einem Vollpensum werden für die Begabungs- und Begabtenförderung rund sieben bis zehn Prozent eingesetzt.

³ Eine Lese- und Rechtschreibstörung oder Rechenstörung wird vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt und festgestellt. Die Einwohnergemeinde passt das heilpädagogische Pensum für entsprechende Förderangebote gemäss Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes bedarfsgerecht an.

⁴ Zusätzlich zum Pensum für schulische Heilpädagogik trägt die Einwohnergemeinde die Kosten für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache.

⁵ Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung bei Lehrpersonen für integrative Förderung (s. Anhang 1 zur LPVO, Ziff. 2.5 und 2.7) ist für fachspezifische Besprechungen mit den Klassenlehrpersonen einzusetzen.

4. Sonderpädagogik im Bereich des Nachteilsausgleichs

Art. 23 *Allgemeines*

¹ Der Nachteilsausgleich ist eine individuelle Massnahme, welche zum Ziel hat, Nachteile einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Behinderung bei Leistungsnachweisen auszugleichen oder zu verringern.

² Wenn angepasste Lernziele vereinbart sind, kann im gleichen Fach kein Nachteilsausgleich gewährt werden.

³ Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Art. 24 *Zuständigkeiten*

¹ Der Schulpsychologische Dienst stellt den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs fest. In einem Gutachten hält er Diagnose und Auswirkungen der Diagnose fest und macht Massnahmenvorschläge.

² Nach Anhörung der betroffenen Personen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des Gutachtens über den Antrag auf Nachteilsausgleich und die zu treffenden Massnahmen.

³ Organisation und Durchführung des Nachteilsausgleichs gehören zum beruflichen Auftrag der Lehrpersonen.

⁴ Die Finanzierung der Massnahmen, insbesondere Beizug von weiteren Personen für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs, ist Sache des Schulträgers.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 *Vollzugsrichtlinien*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungsbestimmungen Vollzugsrichtlinien zu weiteren Einzelheiten der Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich erlassen.

Art. 26 *Aufhebung bisheriger Erlasse*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung und Förderangebote vom 30. November 2010 werden aufgehoben.

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2024 in Kraft.